

Informationsblatt zum Schulpraktikum

1. Das Schulpraktikum ist eine Veranstaltung der Schule im Rahmen ihres Bildungsauftrages.
2. Im Schulpraktikum soll die/der Schüler/in die Berufs- und Arbeitswelt aus eigener Anschauung kennen lernen und eigene Erfahrungen im Arbeitsprozess sammeln.
3. Das Praktikum dient gleichermaßen dem Unterricht wie der Erziehung. Es soll der/dem Schüler/in die Erkenntnis vermitteln, dass Zuverlässigkeit, Ausdauer, Pünktlichkeit, Anpassungsfähigkeit, Arbeitswille und Zusammenarbeit wichtige Voraussetzungen für jede berufliche Tätigkeit sind.
4. Für die Tätigkeit während des Praktikums soll der Betrieb den SchülerInnen KEIN Entgelt zahlen.
5. Der Betrieb sollte einen Verantwortlichen benennen, dem neben der/dem Lehrer/in die Aufsicht über die/den Schüler/in während des Schulpraktikums obliegt.
6. Am ersten Tag des Praktikums werden die SchülerInnen im Betrieb auf besondere Gefahrenquellen hingewiesen und mit den nötigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht.
7. Das Schulpraktikum ist zwei- bzw. dreiwöchig. Laut Gewerbeaufsichtsamt sind die Betriebe gehalten, alle Praktikanten, die noch NICHT ihre 9 Schulbesuchsjahre absolviert haben, als Kinder einzustufen, so dass diese nur bis 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. SchülerInnen, die bereits 15 Jahre alt sind UND ihre 9 Schulbesuchsjahre abgeleistet haben, sind Jugendliche und arbeiten 8 Stunden täglich.
8. Die SchülerInnen sind gehalten, während des Praktikums Berichte zu schreiben. Die BetreuerInnen werden gebeten, die Berichte einzusehen und gegebenenfalls in fachlicher Hinsicht zu korrigieren.
9. Sollten einzelne SchülerInnen Anlass zu Klagen geben, so sollte der Betrieb **sofort** die Schule verständigen.
10. Die gesetzliche Unfallversicherung für SchülerInnen gilt auch für das Schulpraktikum.